

Qualitätsrichtlinie

für

Lieferanten

QR2011

2. Auflage, August 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	Seite 3
2. Planung	Seite 3
3. Technische Unterlagen	Seite 4
4. Änderungen	Seite 4
5. Erstbemusterung	Seite 4
5.1 Anlass für Erstmuster	Seite 4
5.2 Erstbemusterung nach PPAP (QS 9000)	Seite 5
5.3 Erstbemusterung nach VDA Band 2	Seite 5
6. Prüfungen	Seite 5
6.1 Produktionsbegleitende Prüfungen	Seite 6
6.2 Produkt-Audits	Seite 6
6.3 Sonderprüfungen	Seite 6
6.4 Endprüfungen beim Lieferanten	Seite 6
7. Produktanlieferungen	Seite 7
7.1 Lieferantenbewertung	Seite 7
7.2 Nachbesserungen mangelhafter Produkte	Seite 7
7.3 Informationspflicht	Seite 7
7.4 Reklamationsbearbeitung	Seite 7
8. Dokumentationspflichtige Teile („D“-Teile)	Seite 8
9. Kennzeichnung der Produktanlieferungen	Seite 8
10. Gewährleistung	Seite 8
11. Umweltschutz	Seite 9
12. Laufzeit der Vereinbarung	Seite 10

1. Allgemeines

Der Lieferant ist für die Qualität seiner Leistungen an die Gebr. Wagner GmbH verantwortlich.

Um zu gewährleisten, dass diese den Gebr. Wagner GmbH Spezifikationen entsprechen, ist als Mindestvoraussetzung ein wirksames Qualitäts-Management-System nach DIN EN ISO 9000ff Voraussetzung.

Durch das Qualitäts-Management-System sollen Fehler vermieden sowie Fehlerursachen und Abweichungen von Spezifikationen zu einem frühest möglichsten Zeitpunkt erkannt und beseitigt werden. Hierzu muss der Lieferant geeignete Maßnahmen festlegen und deren Durchführung überwachen und dokumentieren.

Durch interne Audits belegt der Lieferant die Funktionsfähigkeit seines Qualitäts-Management-Systems. Der Lieferant hat dem Gebr. Wagner GmbH - Beauftragtem zu ermöglichen, Anweisungen, Aufzeichnungen und Nachweise einzusehen, um das Qualitäts-Management-System auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Wirksamkeit des Qualitäts-Management-Systems des Lieferanten ist durch ein Zertifikat eines akkreditierten Unternehmens oder durch ein Audit eines Automobilherstellers bzw. – Zulieferers (nicht älter als 3 Jahre, Mindesteinstufung AB) gemäß DIN EN ISO 9000ff, VDA /Band 6.1 oder nach TS 16949 nachzuweisen.

Die Gebr. Wagner GmbH behält sich vor, Audits, Abnahmen oder Überwachungen beim Lieferanten und dessen Unterlieferanten nach vorhergehender Abstimmung durchzuführen. Der Lieferant ist dadurch nicht von der Qualitätsverantwortung entbunden.

2. Planung

Der Lieferant führt eine Projektplanung für alle zur Lieferung kommenden Produkte durch. Die Planung kann folgende Punkte umfassen:

- Planung und Definition (Entwicklungsziele, Zuverlässigkeit)
- Produkt-Entwurf und – Entwicklung (Entwicklungs-FMEA, Prototypen), sofern gefordert
- Prozess-Gestaltung und Entwicklung (Prozessablauf, Prozess-FMEA)
- Produkt- und Prozessfreigabe (Prüfmittel, Prüfmethode, Bewertung, Fähigkeitsnachweise, Statistische Prozessregelung (SPC))
- Erstbemusterung nach PPAP (QS 9000) / VDA Band 2

Bei der Projektplanung sind Verantwortlichkeiten und Termine festzulegen. Alle aus der Planung resultierenden Aktivitäten müssen rechtzeitig vor Serienlieferung abgeschlossen sein. Die Qualitäts-Voraus-Planung (QVP) ist mit dem erfolgreichen Abschluss der Erstbemusterung, d. h. der Freigabe zur Serienfertigung, beendet.

3. Technische Unterlagen

Grundsätzlich gelten für alle Kaufverträge zwischen der Gebr. Wagner GmbH und den Lieferanten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Gebr. Wagner GmbH, sie sind im Internet unter www.gebrwagner.de abrufbar.

Neben den Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthalten die Bestellunterlagen Festlegungen zur Beschreibung der Produkte und deren Abnahmebedingungen. Anderslautende oder sich widersprechende Bedingungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Der Lieferant hat die alleinige Verantwortung, dass alle in den Bestellunterlagen aufgeführten Spezifikationen und Normen dem letztgültigen Änderungsstand entsprechen und den Verantwortlichen seines Hauses zur Verfügung stehen.

Der Einkauf der Gebr. Wagner GmbH ist allein berechtigt, eine Rahmenvereinbarung für Serienbedarfe bei einem Lieferanten auszulösen.

4. Änderungen

Änderungen durch den Lieferanten an Bestellunterlagen der Gebr. Wagner GmbH bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigungen sind über den Einkauf in Verbindung mit der zuständigen Fachabteilung einzuholen. Der Lieferant muss über die Einführung von Änderungen lückenlose Aufzeichnungen nachweisen können.

Technische Änderungen sind mit einer „**Abweichgenehmigung / Sonderfreigabe**“ zu beantragen. Das Formblatt ist bei dem QM anzufordern und liegt dem Lieferantenleitfaden bei.

Die Genehmigungsvermerke sind als Nachweis aufzubewahren.

5. Erstbemusterung

Erstmuster sind die Produkte, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt wurden.

Die Erstbemusterung dient zur Freigabe der Serienfertigung, die nach Zeichnung und Spezifikation zwischen der Gebr. Wagner GmbH und dem Lieferanten vereinbart wurden.

Erstmuster sind mit dem Erstmusterprüfbericht und den geforderten Fähigkeitsnachweisen (z.B. MFU) zum vereinbarten Termin an die Gebr. Wagner GmbH zuliefern. Die eindeutige Kennzeichnung als Erstmuster ist zwingend erforderlich.

Unabhängig von der Forderung oder dem Verzicht auf Erstmuster nach PPAP (QS 9000) oder nach VDA, Band 2, behält sich die Gebr. Wagner GmbH das Recht einer Auditierung des Lieferanten vor.

5.1 Anlass für Erstmuster

Die Erstmuster werden vom Einkauf der Gebr. Wagner GmbH mit Auftrag und Terminangabe beim Lieferanten angefordert. Die Angabe über den zu bemusternden Änderungsstand (Index), die Benennung der Vorlagestufe und Stückzahl für die Erstbemusterung ist Bestandteil des Auftrages.

Erstbemusterungen sind durchzuführen bei:

- Änderung der Fertigungs-Prozesse
- Fertigungsverlagerungen an einen neuen Standort
- Nach 2-jährigem Aussetzen der Fertigung
- Einsatz eines neuen, oder zusätzlichen Unterlieferanten
- Einsatz eines neuen Produktes
- Nach Konstruktionsänderung und Änderung des Produktes
- Wiederaufnahme der Produktion nach Qualitätsproblemen

Keine Erstbemusterungen erfolgen bei:

- Routinemäßigem Wechsel innerhalb freigegebener Lieferanten

5.2 Erstbemusterung nach PPAP (QS 9000)

Die Gebr. Wagner GmbH behält sich die Entscheidung über die Vorlagestufe (Submission Level) vor. Die Prüfergebnisse aller Merkmale sind mit einem Erstmusterprüfbericht nach PPAP (QS 9000) zu dokumentieren. (siehe hierzu „Leitfaden zur Erstbemusterung“)

5.3 Erstbemusterung nach VDA, Band 2

Die Prüfergebnisse aller Merkmale sind in einem Erstmusterprüfbericht nach VDA, Band 2 zu dokumentieren. Erstmuster sind unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs und Prüfmittel, Bearbeitungsbedingungen) zu fertigende und zu prüfende Produkte.

Wenn nicht anders schriftlich in den Bestellunterlagen vereinbart, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- **Deckblatt** (Formblatt gemäß VDA 2 vollständig ausgefüllt) zum Erstmusterprüfbericht.
- **Prüfergebnisse von 5 Teilen** auf VDA-Formblatt (Band 2) mit Bezug zur Produktzeichnung (Nummerierung der Prüfergebnisse gem. Zeichnung, Soll / Ist-Abweichungen sowie Messungen Dritter sind deutlich zu markieren).
- **Kopie der Wagner - oder Kundenzeichnung** mit nummerierten Prüfmerkmalen.
- **Die 5 Stück gekennzeichneten Erstmusterteile.**
- **Werkstoffzertifikat** des Materiallieferanten nach DIN EN 10204.
- **Prüf- oder Kontrollpläne**, diese können teilfamilienbezogen erstellt sein, sofern Produkt- und Prozessanalogie gegeben sind.
- **Nachweis der Maschinen- oder vorläufigen Prozessfähigkeit cmk / ppk** an mindestens 25 Teile für besondere Merkmale gemäß Produktzeichnung, sofern schriftlich in den Bestellunterlagen vereinbart.
Als fähig werden nur Werte $> 1,67$ angesehen. Werden diese Werte nicht erreicht, muss der Zulieferant einen Maßnahmenplan und ergänzende Sicherungsmaßnahmen umsetzen. Diese sind Entscheidungsgrundlage für eine bedingte Erstmusterfreigabe.
- Erstmuster sind auf Lieferschein und Verpackung zu kennzeichnen (z. B. Aufkleber).

6. Prüfungen

Prüfumfänge und –verfahren, die in den technischen Unterlagen gefordert werden, sind verbindlich. Änderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Gebr. Wagner GmbH. Prüfhäufigkeiten sind von der Prozessfähigkeit und – beherrschung abhängig, bei nicht beherrschten Prozessen sind Stichproben unzulässig.

Die Produkte und / oder Transportbehälter müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig zu identifizieren und Verwechslungen / Vermischungen ausgeschlossen sind. Chargentrennungen sind strikt einzuhalten. An allen Fertigungslosen und Fertigungsteillosen müssen der Fertigungsstand und der Prüfentscheid erkennbar sein.

Die Gebr. Wagner GmbH behält sich nach Absprache mit dem Lieferanten vor, Unterlieferanten zu überprüfen. Hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung dem Unterlieferanten und der Gebr. Wagner GmbH gegenüber entbunden.

Die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen beträgt zehn Jahre, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6.1 Produktionsbegleitende Prüfungen

Funktions- und/oder besondere Merkmale sind während der Herstellung durch Statistische Qualitätsregelung (SPC) zu überwachen. Dazu sind vor Serienbeginn Maschinenfähigkeitsuntersuchungen (MFU) durchzuführen. Weist die Maschinenfähigkeitsuntersuchung die Fähigkeit eines Prozesses nach ($C_{mk} \geq 1,67$), darf der Prozess SPC überwacht werden. Wird der erforderliche C_{mk} -Wert von mindestens 1,67 nicht erreicht, ist eine 100 % Kontrolle durchzuführen, der Prozess zu optimieren und die Bewertung neu durchzuführen.

Kann die Prozessfähigkeit nicht erreicht werden, ist eine ständige 100 % Kontrolle durchzuführen.

Sortierprüfungen sind auch bei SPC-überwachten Prozessen erforderlich, wenn die Eingriffsgrenzen überschritten werden; hier ist das Fertigungslos bis zum „Gut-Befund“ zu überprüfen. Die Ursache der Überschreitung muss ermittelt und dauerhaft beseitigt werden.

Eingeleitete Fehlerabstell- und Verbesserungsmaßnahmen sind auf der Qualitätsregelkarte der Fehlersammelkarte oder anderen geeigneten Datenträgern zu vermerken. Diese Aufzeichnungen sind zur gezielten Prozessverbesserung zu verwenden.

6.2 Produkt-Audits

Durch regelmäßige Produkt-Audits muss sich der Lieferant davon überzeugen, dass alle liefergültigen Spezifikationen (Herstellung, Prüfung, Kennzeichnung, Konservierung, Verpackung, Lieferunterlagen) erfüllt sind. Produkt-Audits können von der Gebr. Wagner GmbH bei Bedarf angefordert werden.

6.3 Sonderprüfungen

Sonderprüfungen werden vor Auftragsvergabe zwischen der Gebr. Wagner GmbH und dem Lieferanten vereinbart. Der Lieferant hat die vereinbarten Sonderprüfungen bei der Erstbemusterung gemäß den Gebr. Wagner GmbH Spezifikationen durchzuführen und zur laufenden Produktionsüberwachung in Übereinstimmung mit der festgelegten Teileanzahl und Prüfhäufigkeit fortzuführen.

Für Erstmuster und Produktionsüberwachung werden Produktanzahl und Prüffrequenz durch die Gebr. Wagner GmbH in Abstimmung mit dem Lieferanten festgelegt.

Alle Testergebnisse sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Bei negativen Prüfergebnissen hat der Lieferant sofort jede weitere Auslieferung der Produktion zu sperren, die Fehlerursache zu überprüfen und geeignete Abstellmaßnahmen einzuleiten. Das QM der Gebr. Wagner GmbH ist unverzüglich zu verständigen und entsprechende Anweisungen sind abzuwarten.

6.4 Endprüfung beim Lieferanten

Der Lieferant muss gewährleisten, dass nur spezifikationsgerecht Produkte zum Versand kommen. Dazu sind Prüfungen erforderlich, die sich an der Fähigkeit der Prozesse orientieren. Lose mit fehlerhaften Produkten müssen vom Lieferanten aus dem Prozess entfernt, gegebenenfalls sortiert, nachgearbeitet oder verschrottet werden.

7. Produktanlieferungen

Die Gebr. Wagner GmbH prüft die angelieferten Produkte lediglich im Hinblick auf Stückzahlen, Identität, vorgeschriebene Verpackung und Transportschäden. Der Umfang der Wareneingangsprüfung wird von dem QM festgelegt. Dem QM obliegt auch die Entscheidung Teile auf nicht prüfen zu setzen. Bei auftretenden Qualitätsproblemen erhält der Lieferant unverzüglich eine Mängelrüge.

7.1 Lieferantenbewertung

Die Lieferantenbewertung erfolgt aufgrund der gesammelten Daten über die gelieferten Produkte, die Termintreue und Dienstleistungen. Die Daten werden jährlich ausgewertet und dem Lieferanten in Form einer Qualitätskennzahl auf Wunsch zur Kenntnis gebracht. Die Mitteilung umfasst alle im Bewertungszeitraum bewerteten Produkte, die Termintreue und Dienstleistungen.

7.2 Nachbesserungen mangelhafter Produkte

Nachbesserungen an Produkten, gleich welcher Art, sind nur mit Zustimmung der Gebr. Wagner GmbH zulässig. Abweichungen von den Spezifikationen, die ohne Einfluss auf die Eigenschaften des Produktes sind, müssen durch die Gebr. Wagner GmbH genehmigt werden. Diese Genehmigung muss schriftlich erteilt werden und hierzu ist die „**Abweichgenehmigung / Sonderfreigabe**“ zu verwenden.

7.3 Informationspflicht

Stellt der Lieferant Mängel fest, von denen auch bereits zum Versand gebrachte Lieferungen betroffen sein könnten, muss der Lieferant die Gebr. Wagner GmbH unverzüglich informieren und eingeleitete Fehlerabstellmaßnahmen bekannt geben. Können die Mängel nicht bis zur nächsten Lieferung beseitigt werden, ist das QM der Gebr. Wagner GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten und jede weitere Lieferung ist bis zum Erhalt anderslautender Anweisungen einzustellen.

Produkte mit genehmigten Abweichungen sind getrennt an die Gebr. Wagner GmbH zu liefern. Lieferschein und Verpackungseinheiten müssen die laufende Nummer der Abweicherlaubnis enthalten.

7.4 Reklamationsbearbeitung

Von der Gebr. Wagner GmbH festgestellte Abweichungen werden in Form von Reklamationsberichten an den Lieferanten weitergeleitet. Je nach Liefersituation und Mangel fordert die Gebr. Wagner GmbH, dass der Lieferant kurzfristig Mitarbeiter zur Nacharbeit oder Ersatzlieferungen von i.O.-Produkten zur Verfügung stellt.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Kosten, die durch die Beistellung fehlerhafte Teile des Lieferanten für Gebr. Wagner GmbH verursacht werden unter Freistellung von Gebr. Wagner GmbH zu übernehmen. Eingeschlossen sind alle Nacharbeits-, Bearbeitungs- und Selektierkosten im Hause Gebr. Wagner GmbH oder deren Kunden sowie sämtliche Folgekosten.

Andersartige oder weitergehende Ansprüche von Gebr. Wagner GmbH bleiben unberührt.

Falls erforderlich, erwartet die Gebr. Wagner GmbH eine unverzügliche i.O.-Ersatzlieferung in Absprache mit dem Einkauf.

Die Beanstandungen sind dem Lieferanten von der Gebr. Wagner GmbH mit dem 8-D-Maßnahmeplan **innerhalb von 7 Werktagen** bekannt zu geben. Für die Bearbeitung der Reklamation behält sich die Gebr. Wagner GmbH das Recht vor, den Kontroll-, Mess- und Prüfaufwand der QS-Mitarbeiter zu berechnen.

Mängel in einer Lieferung hat Gebr. Wagner GmbH, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8. Dokumentationspflichtige Produkte

Dokumentationspflichtige „D“-Teile sind Produkte, bei denen unter den Gegebenheiten der Produkthaftung ein erhöhtes Risiko zu erwarten ist. Diese Produkte sind eindeutig in den technischen Unterlagen der Gebr. Wagner GmbH gekennzeichnet.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Dokumentation gemäß VDA, Band 1 so zu führen, dass der lückenlose Nachweis der geforderten Spezifikationen und Prüfergebnisse erbracht werden kann. Bei Fragen oder Problemen ist die Gebr. Wagner GmbH zur Unterstützung einzubeziehen.

Die Unterlagen sind den Gebr. Wagner GmbH Beauftragten auf Anforderung auszuhändigen. Die Dokumentation muss so beschaffen sein, dass der Lieferant die von ihm geübte Sorgfalt nachweisen kann (Entlastungsnachweis).

Der Archivierungszeitraum der Dokumentation von „D“-Teilen beträgt 15 Jahre.

9. Kennzeichnung der Produktanlieferungen

Die Produkte und/oder Transportbehälter müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig zu identifizieren und Verwechslungen/Vermischungen vermieden werden. Chargentrennungen sind strikt einzuhalten. An allen Fertigungslosen und Fertigungsteillosen müssen der Fertigungszustand und der Prüfentscheid erkennbar sein. Die Warenanhänger sind entsprechend VDA 4902, Version 4, auszuführen.

10. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte den in den Bestellunterlagen aufgeführten Qualitätsanforderungen entsprechen.

Bei Erkennung eines fehlerhaften Produktes kann die Gebr. Wagner GmbH das Produkt sperren und die bei der Gebr. Wagner GmbH vorhandenen Produkte zur Gegenprüfung durch den Lieferanten bereitstellen. Die Sperrung wird dem Lieferanten unverzüglich angezeigt.

Der Lieferant ist verpflichtet, mit der Überprüfung der von der Sperrung betroffenen und vorhandenen Produkte unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, zu 100 % zu beginnen und alle mängelfreien Produkte zur Weiterverarbeitung freizugeben. Sollte nach Abstimmung mit dem Lieferanten das Aussortieren fehlerhafter Teile durch Mitarbeiter von der Gebr. Wagner GmbH oder Dritten durchgeführt werden, so berechnet die Gebr. Wagner GmbH neben dem Lieferwert des Produktes auch den Mehraufwand der Sortierarbeiten.

Von der Sperrung sind auch alle zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels bereits produzierten und beim Lieferanten vorhandenen oder vom Lieferanten ausgelieferten Produkte betroffen. Die noch bei der Gebr. Wagner GmbH eingehenden Produkte sind ebenfalls vom Lieferanten unverzüglich zu überprüfen. Die beim Lieferanten bereits produzierten Produkte dürfen nach Erhalt der Anzeige nur noch versandt werden, wenn zuvor eine 100 %-Kontrolle durch den Lieferanten stattgefunden hat.

Die Ergebnisse aller Kontrollen und Prüfungen durch den Lieferanten sind der Gebr. Wagner GmbH nachzuweisen. Dies gilt so lange, bis die Fehlerursache vom Lieferanten festgestellt, ein Maßnahmenplan zur dauerhaften Beseitigung der Fehlerursache implementiert und der Gebr. Wagner GmbH übermittelt worden ist.

Die fehlerhaften Produkte sind vom Lieferanten durch fehlerfreie zu ersetzen, wobei unter Berücksichtigung der Umstände die schnellstmögliche Art des Ersatzes und der Versendung gewählt werden muss.

Sollte die Gebr. Wagner GmbH von der Sperrung des Produktes absehen oder sich nach Prüfung für die Freigabe des Produktes entscheiden, entbindet dies den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen zur Lieferung fehlerfreier Produkte und stellt keinen Verzicht seitens der Gebr. Wagner GmbH auf Gewährleistungs- und Haftungsansprüche im Hinblick auf die Auslieferung der fehlerhaften Produkte dar.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens aus der Lieferung fehlerhafter Produkte bleibt unbenommen.

Weitere Einzelheiten können zwischen den Vertragsparteien in einer Gewährleistungsvereinbarung geregelt werden, die jedoch spätestens zwei Monate vor Produktanlieferung abzuschließen ist.

11. Umweltschutz

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist eine der vordringlichsten Aufgaben. Aus diesem Grund betrachten wir den Umweltschutz als wichtigen Bestandteil unserer Unternehmensführung und stellen sicher, dass der Umweltschutz bei allen strategischen Überlegungen unseres Unternehmens den gleichen Stellenwert besitzt, wie wirtschaftliche und soziale Belange. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen ist für uns selbstverständlich. Wir haben ein Umweltmanagementsystem eingeführt und erhalten es aufrecht mit dem Ziel, den betrieblichen Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

Der Umweltschutz gehört zu den vorrangigen Unternehmenszielen unseres Unternehmens. Wir sind der Überzeugung, dass praktischer Umweltschutz und ökologisch bewusstes Handeln zu den wesentlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens gehören.

Die relevanten Umweltgesetze werden von uns bei der Entwicklung und Herstellung unserer Produkte berücksichtigt. Dadurch haben unsere Kunden und die interessierte Öffentlichkeit die Gewissheit, dass neben unseren Bemühungen zur Produktqualität umweltverträgliche Entwicklungs- und Herstellungsverfahren Anwendung finden.

Im Einzelnen bedeutet dies:

Über die Einhaltung der relevanten Umweltgesetze und gesetzlichen Vorschriften hinaus verpflichten wir uns zur kontinuierlichen Verbesserung der betrieblichen Umweltleistung. Wir wollen die Umweltbelastung aufgrund von Energieverbrauch auf ein Mindestmaß reduzieren. Wir achten in allen Bereichen auf sparsamen Energieverbrauch.

Wir fördern das Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt bei unseren Mitarbeitern. Dazu informieren, unterweisen und schulen wir unsere Mitarbeiter regelmäßig. Unser Unternehmen verpflichtet sich, negative Auswirkungen auf die Umwelt so gut als möglich zu minimieren, Abfall zu vermeiden, Ressourcen zu schonen und die bestverfügbare Technik zu berücksichtigen. Wir gehen mit Rohstoffen sparsam um. Abfälle verwerten oder beseitigen wir nach ökologischen Gesichtspunkten. Produktionsabwässer werden durch innerbetriebliche Kreislauftechniken auf ein Mindestmaß reduziert. Unsere Kunden und die interessierte Öffentlichkeit haben die Gewissheit, dass neben unseren Bemühungen zur Produktqualität umweltverträgliche Entwicklungs- und Herstellungsverfahren Anwendung finden.

Laufzeit der Vereinbarung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel-Lieferverträge bis zu deren vollständiger Abwicklung unberührt.

Weitere kunden-/produktspezifische Anforderungen.

Kunde:

Ort / Datum:

Fr. Angelika Engel
(Geschäftsleitung)

(Leiter QM)

Lieferant:

Ort / Datum: